

Nachstehende Förderrichtlinien des Vereins zur Förderung der Posaunenchorarbeit in Lippe e.V. wurden auf der Mitgliederversammlung am 25.02.2023 in Detmold nach ausführlicher Diskussion einstimmig beschlossen.

Die Mitgliederversammlung war einstimmig der Auffassung, dass die Satzung so auszulegen ist, dass neben der Neuanschaffung auch die Reparatur von Instrumenten bezuschusst werden kann.

Förderrichtlinien des Vereins zur Förderung der Posaunenchorarbeit in Lippe e.V.

Stand 25.02.2023

1. Grundsatz

Gemäß seiner Satzung fördert der Verein zur Förderung der Posaunenchorarbeit in Lippe e.V. - im Folgenden „proPOS“ genannt - die Arbeit der Posaunenchöre in Lippe insbesondere durch Mittel zur Anschaffung von Instrumenten, Notenmaterial und ähnlichem Chorbedarf sowie durch Mittel zur Durchführung von Schulungsmaßnahmen und Lehrgängen für Posaunenchorbläser*innen. Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.02.2023 kann auch die Reparatur von Instrumenten bezuschusst werden.

2. Was wird gefördert?

Gefördert werden können:

- 2.1 Schulungsmaßnahmen auf landeskirchlicher oder überregionaler Ebene (z.B. Lehrgänge, Freizeiten, Fortbildungsmaßnahmen, Video-Tutorials)
- 2.2 Teilnahme von Mitgliedern lippischer Posaunenchöre an musikalischen Großveranstaltungen auf landeskirchlicher, überregionaler oder Bundes-Ebene (z.B. Landesposaunenfeste, DEPT, ev. Kirchentage)
- 2.3 Schulungsmaßnahmen auf Gemeindeebene (Chorfreizeiten und -wochenenden)
- 2.4 Die Anschaffung und Reparatur von Instrumenten des Posaunenchores (nicht private)
- 2.5 Die Anschaffung von Notenmaterial und sonstigem Chorbedarf (z.B. Notenständer, Pultleuchten etc.)

Die Förderung der Posaunenchorarbeit erfolgt auch durch die Organisation und Durchführung von Schulungsmaßnahmen, Konzerten und Workshops durch proPOS selbst (z.B. proPOS-Erlebnistage).

Eine Dauerförderung oder die Bezuschussung von haupt- oder nebenamtlichen Personalstellen ist ausgeschlossen.

3. Zusammenwirken von Posaunenwerk, CVJM und proPOS / Keine Doppelförderungen

proPOS fördert schwerpunktmäßig und vorrangig die Maßnahmen gemäß Ziffern 2.1 und 2.2

**Maßnahmen gemäß Ziffern 2.3 bis 2.5 werden vorrangig vom Posaunenwerk und vom CVJM Lippe für ihre jeweiligen Mitgliedschöre gefördert.
Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.**

4. Wie ist das Verfahren?

4.1 Der Veranstalter von Maßnahmen gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 (in der Regel der Posaunendienst Lippe) stellt einen formlosen Antrag, der auf einer Vorstandssitzung beraten wird.

**4.2 Bei Maßnahmen gemäß Ziffern 2.3 bis 2.5 stellt der Posaunenchor einen schriftlichen Antrag an den Vorstand.
Im Antrag ist anzugeben, welche Förderung vom Posaunenwerk oder CVJM gewährt worden ist. Es sind geeignete Nachweise über die Kosten der Maßnahme beizufügen.
Der proPOS -Vorstand entscheidet im Rahmen der Ansätze im Vereinshaushalt.**

4.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.